

BAM-GGR 004 – Anhang 2

Verfahrensanweisung zur Aufnahme neuer Stoffe/Stoffgemische in die BAM-Assimilierungsliste

Die Aufnahme eines neuen Stoffes/Stoffgemisches in die BAM-Assimilierungsliste ist nur mit einem ausreichenden Prüfnachweis möglich. Die Prüfung hat nach den Vorgaben der DIN EN ISO 13274 „Verträglichkeitsprüfung für Kunststoffverpackungen und IBC“ oder dem Anhang zum RID „Prüfvorschriften für Kunststoffgefäße, Richtlinie zu Absatz 6.1.5.2.7 bzw. 6.5.6.3.6 “ zu erfolgen.

Beim Verfahren zur Aufnahme in die Assimilierungsliste sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Die fehlerfreie Klassifizierung des Stoffes/Stoffgemisches ist wichtig für die Aufnahme der richtigen UN-Nummer in die Assimilierungsliste.

Schädigungen können auch bei Nichtgefahrensgütern (z.B. spannungsrisssauslösende Wirkung) auftreten und sind bei den Prüfungen mit zu berücksichtigen.

Bei Gemischen sind alle Bestandteile zu prüfen (auch Bestandteile, die kein Gefahrgut sind).

Im begründeten Einzelfall müssen nicht alle Prüfungen durchgeführt werden. Die Begründung ist vom Auftraggeber der Prüfungen der Prüfstelle schriftlich mitzuteilen (z.B., wenn ein Stoff/Stoffgemisch keine oxidativ molekular abbauende Wirkung aufweist, kann die entsprechende Prüfung entfallen).

Die Prüfungen dürfen nur von den BAM anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.

Der Antragsteller reicht einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme eines neuen Stoffes/ Stoffgemisches in die Assimilierungsliste bei der BAM ein. Dieser Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer des Antragstellers.
- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer des Herstellers des zu assimilierenden Stoffes/Stoffgemisches.
- Rezeptur der Stoffgemische, die in die Assimilierungsliste aufgenommen werden soll. Die Rezeptur muss alle Einzelkomponenten mit ihren entsprechenden Stoffmengen- bzw. Masseanteil am Gemisch enthalten (vertraulich). Die Rezeptur muss nicht die eines Originalproduktes sein, sondern eine diese repräsentierende und geeignete Rahmenrezeptur.
- Vorschlag für die Beschreibung in der Assimilierungsliste
- Gefahrgutklassifizierung des zu assimilierenden Stoffes/Stoffgemisches (UN-Nummer, Verpackungsgruppe und Klassifizierungscode).
- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer der Prüfstelle und des Prüfstellenverantwortlichen.
- Prüfbericht

Die BAM prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Inhalt. Der Antrag wird von der BAM insbesondere bezüglich der Rahmenrezeptur vertraulich behandelt. Sind die Unterlagen nicht zu beanstanden, wird im entsprechenden BAM-Gremium mit Industrievertretern anonym (ohne Nennung des Antragstellers und lediglich unter Nennung des Vorschlags für die Beschreibung (Spalte 2b)) über die Aufnahme des Stoffes / Stoffgemisches in die von der BAM anerkannte Assimilierungsliste beraten.

Nach positiver Entscheidung wird geprüft, ob auch ein entsprechender Antrag zur Aufnahme in das RID/ADR gestellt wird.

Wesentliche Anforderungen an die Prüfstelle:

Die Prüfstelle muss von der BAM für die entsprechenden Prüfungen anerkannt sein.

Im Rahmen der Prüfungsdurchführung ist die Identität des zu prüfenden Stoffes z.B. durch eine visuelle Eingangskontrolle (Vergleich Beschriftung mit Papieren (Analysezertifikat) nachzuweisen. Neben der Identitätsdokumentation sind der Auftraggeber, die Bezeichnung, das Herstellungsdatum, die Rezeptur und die Gefahrgutklassifizierung des zu prüfenden Stoffes/Stoffgemisches zu dokumentieren.

Die Daten des zu prüfenden PE-Werkstoffes sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens Angaben zur Bezeichnung des Werkstoffes, aus dem die Prüfkörper hergestellt wurde, enthalten. Die Fertigung der Prüfkörper ist zusätzlich mit Herstellungsdatum und Herstellungsart zu belegen, wenn der Hersteller der Prüfkörper nicht der Prüfstelle angehört.

Das Prüfergebnis mit allen Einzelwerten ist von der Prüfstelle zu dokumentieren. Das Ergebnis ist vom verantwortlichen Prüfer zu unterzeichnen.

Wird der neu zu assimilierende Stoff bzw. das neu zu assimilierende Stoffgemisch nicht parallel zu den Standardflüssigkeiten geprüft, ist dies mit dem Prüfergebnis zu dokumentieren. In diesem Falle ist in die Dokumentation das ermittelte 0- Kurven- Prüfergebnis mit den Standardflüssigkeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation muss das Prüfdatum sowie das Prüfident enthalten. Ermittelte 0- Kurven- Prüfergebnisse können nur herangezogen werden; wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Die Prüfungen müssen von der gleichen Prüfstelle durchgeführt worden sein.
- 2) Die Prüfkörper dürfen nicht länger als 5 Jahre gelagert worden sein. Falls eine Lagerung über diesen Zeitraum hinaus erfolgen soll, ist die Eignung der Probekörper entsprechend nachzuweisen.
- 3) Die Lagerung der Prüfkörper muss bei Raumtemperatur im Dunkeln erfolgt sein.
- 4) Die Prüfkörper müssen aus der identischen PE-Werkstoffcharge hergestellt sein.
- 5) Die Prüfkörper (Prüfplatten) müssen von der gleichen Organisation im Rahmen eines Fertigungsprozesses hergestellt worden sein.

Alle von den Prüfstellen dokumentierten Einzelergebnisse der Prüfungen werden von der BAM mindestens 20 Jahre archiviert.